



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0021/2023

Vorlage: ST/0028/2023		Datum: 20.03.2023	
Verfasser:	Dezernat 4	Az.: Amt 66 / Tiefbauamt	
Betreff:			
Antrag der WGS-Fraktion zur Verlegung der L 52			
Gremienweg:			
28.03.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen

Stellungnahme:

Mitte März fand ein Treffen zwischen dem Tiefbauamt und dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM statt. Thema war der aktuelle Bearbeitungsstand der sog. Ost-West-Achse, für den der LBM RLP die Planungs- und Bauhoheit hat.

Die aktuelle Entwurfsplanung sieht vor, die Trasse der L 52 (neu) über den planfestgestellten Korridor zu führen, vom Knoten L 52/Aachener Straße, nördlich des Metternicher Feldes mit Anschluss an den bestehenden Knoten Weinackerweg. Auf ungefähr halber Wegstrecke erfolgt eine Neuansbindung der Straße "Im Metternicher Feld" an die Ost-West Achse mittels planfreier Kreuzung und Kreisverkehrsplatz. Der planfestgestellte, durchgängig 4-streifige Straßenquerschnitt, soll im östlichen Teilbereich auf einen zweistreifigen Querschnitt reduziert werden. Derzeit besteht beim LBM noch interner Klärungsbedarf über die Ausgestaltung der planfreien Knotenpunkte.

Es wurde vom LBM in Aussicht gestellt, der Stadt aussagekräftige Pläne vor der Sommerpause zu übergeben und im ASM vorzustellen. Weiterhin plant der LBM den Bau Ende 2024 zu beginnen, wobei der Grunderwerb und die Landesarchäologie noch verzögernde Faktoren sein könnten.

Eine Führung des Verkehrs bzw. der L 52 durch die Straße "Im Metternicher Feld", wie im Antrag geschrieben, lehnt der LBM ab. Aufgrund der vorhandenen Ein- und Ausfahrten zu den angrenzenden Grundstücken sieht er die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als gefährdet an.

Die Verlängerung der B416 bis zum Weinackerknoten wurde in einem Frühstadium der Nordentlastung vom Bund abgelehnt. Aus diesem Grund erfolgte keine finanzielle Beteiligung des Bundes beim Bau. Der Straßenabschnitt wird auch zukünftig in der Baulast der Stadt Koblenz bleiben.

Gem. § 38 Abs. 1 Landesstraßengesetz RLP (LStrG) hat eine Abstufung dann zu erfolgen, wenn sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, die Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingestuft ist oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen.

Die verfahrensmäßige Abwicklung erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen der beteiligten Straßenbaulastträger und vorheriger dreimonatiger Ankündigung durch den neuen Träger der Straßenbaulast. Bei Abstufungen der Straßenaufsichtsbehörde sind die Träger der Straßenbaulast und die für den neuen Träger der Straßenbaulast zuständige allgemeine Aufsichtsbehörde und die Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, zu hören.

Die Abstufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll gemäß § 38 Abs. 4 LStrG zum Ende eines Haushaltsjahres verfügt werden.

Eine Abstufung stellt insofern keinen Automatismus dar und unterliegt den oben genannten Vorgaben. Ob eine Änderung der Klassifizierung der Rübenacher Straße (L 52) und Trierer Straße (B 416) perspektivisch erfolgen kann, muss zu gegebener Zeit geprüft werden. In beiden Straßen halten wir eine Abstufung zur Gemeindestraße aufgrund der Verkehrsbedeutung allerdings auch zukünftig für nicht realistisch.

Mit einer Änderung der Klassifizierung geht ebenfalls kein Automatismus zur Anordnung von Tempo 30 einher.

Dass auf einer klassifizierten Straße kein Tempo 30 angeordnet werden kann, ist nicht zutreffend. Lediglich die Einrichtung einer Tempo 30-Zone auf einer klassifizierten Straße ist vom Gesetzgeber verboten. Streckenbezogen kann sehr wohl die Geschwindigkeit reduziert werden, hierfür müssen jedoch die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sein. Dies kann z.B. aufgrund einer begründeten Gefahrenlage (Unfallgeschehen, Lärmschutz o.ä.) oder vor einer sensiblen Einrichtung, wie z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen der Fall sein. Hierzu wurden 2021 eine Vielzahl von Strecken auf Hauptverkehrsstraßen und teils klassifizierten Straßen mit einer Geschwindigkeitsreduzierung versehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.